

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.12.1975

Geschäftszahl

0399/75

Rechtssatz

Nach § 103 KFG ist nur der Zulassungsbesitzer strafbar. Eine andere Person, die jemandem Unbefugten ein Kfz zur Lenkung überlässt, macht sich der Übertretung nach § 64 Abs 1 KFG in Verbindung mit § 7 VStG schuldig.